

1.

Gegenstand und gesellschaftliche Funktion des Staatsrechts der DDR

1.1.

Gegenstand, Quellen und System des Staatsrechts

1.1.1.

Der Gegenstand des Staatsrechts

Das Staatsrecht ist ein Zweig des einheitlichen Rechtssystems der DDR. Wie das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit bringt es den Willen und die Macht der Arbeiterklasse zum Ausdruck. Das sozialistische Recht ist Instrument des Staates der Arbeiter und Bauern, der als eine Form der Diktatur des Proletariats die Interessen des gesamten Volkes vertritt, die Menschenrechte und Freiheit verbürgt. Es dient der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, dem Schutz der Errungenschaften des werktätigen Volkes gegen alle Angriffe des Klassengegners. Zugleich trägt es im entscheidenden Maße dazu bei, „wahrhaft sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen herauszubilden“¹ und das einheitliche Handeln aller Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere zur Lösung der ökonomischen Aufgaben, zu organisieren. Diese gesellschaftliche Funktion des sozialistischen Rechts bestimmt auch das Staatsrecht der DDR und prägt sein Wesen und seine Funktion als *sozialistisches Staatsrecht*.

Das einheitliche Rechtssystem der DDR gliedert sich in Rechtszweige. Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie definiert den Rechtszweig als „die *Gesamtheit organisch miteinander verbundener Rechtsnormen, die einen selbständigen Teil des Rechtssystems bilden und qualitativ gleichartige Komplexe von gesellschaftlichen Verhältnissen methodisch einheitlich regeln*“^{1, 2} *. Demzufolge bezieht sich auch das Staatsrecht wie jeder andere Rechtszweig auf für ihn typische gesellschaftliche Verhältnisse, die komplex miteinander

verbunden und objektiv determiniert sind.

Mit Hilfe des Staatsrechts der DDR werden die *grundlegenden* gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung rechtlich gestaltet und geschützt. Es handelt sich vor allem um jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die für den Charakter, die Ziele, Funktionen und den Aufbau der politischen Macht sowie für deren Träger, d. h. die Staatsbürger, ausschlaggebende Bedeutung besitzen.

Das Staatsrecht der DDR wird entsprechend den Erfordernissen der objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Erkenntnis durch den Marxismus-Leninismus, wie sie vor allem in den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei aufgedeckt und bewußt gemacht sind, gestaltet. Es dient dazu, die Politik der SED zur weiteren Ausgestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verwirklichen.

Im folgenden werden — in Komplexen zusammengefaßt — die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse dargestellt, die vom Staatsrecht gestaltet werden.

Erstens: Mit Hilfe des Staatsrechts werden das Wesen und die wichtigsten Seiten der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft sowie die politischen, ökonomischen und ideologischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht verankert, ausgestaltet und geschützt. Das bezieht sich auf die führende Rolle der Arbeiter-

1 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED. Berichterstatte: E. Honecker, Berlin 1981, S. 119; vgl. auch *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 380.

2 *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, a. a. O., S. 550.